



Zahl: 902/00-2017

Datum: 18.12.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Michael im Bgld. vom 14.12.2017 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren werden folgendermaßen festgesetzt:

a) Wohn- und Geschäftsgebäude: Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 0,542 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 und mit 0,719 € pro m² Wohnfläche gemäß § 5 Abs. 2 Zif. 2 lit. a KAbG festgesetzt.

b) Öffentliche Gebäude: Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 1,261 m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde St. Michael betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Erich Sziderits)

Angeschlagen am: 18.12.2017

Abgenommen am: 03.01.2018

Der Bürgermeister:

